Sonderbestimmungen "Buchbinderei"

zum Kollektivvertrag für die Arbeiter und Arbeiterinnen in der industriellen Herstellung von Produkten aus Papier und Karton in Österreich vom 1. März 2016

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich nicht ausdrücklich aus einer Bestimmung anderes ergibt

§ 1 Geltungsbereich

Die Sonderbestimmungen gelten:

(1) Räumlich: Für das Bundesgebiet der Republik Österreich

(2) Fachlich: Für alle Mitgliedsbetriebe des Fachverbandes der industriellen Hersteller

von Produkten aus Papier und Karton in Österreich, die nach der

Lohntabelle für Buchbinder entlohnen.

(3) Persönlich: Für alle in den in Abs. 2 genannten Betrieben beschäftigten Arbeiter.

§ 2 Erläuterungen zu den Lohngruppen der Lohntabelle für Buchbinder

Bei der Einstufung der Arbeitnehmer in die Lohngruppen sind folgende Tätigkeitsmerkmale zu beachten:

Lohngruppe 1

- a) im 1. Jahr der Berufstätigkeit in der Lohngruppe
- b) Einstellen, Überwachen, Umstellen und Bedienen von Maschinengruppen; Vorarbeiter, z. B. Buch- und Broschürenfertigungsstraßen, Kalenderfertigungsstraßen.

Vorarbeiter sind alle Arbeitnehmer, die einer Arbeitsgruppe vorstehen, für eine einwandfreie Arbeitsweise verantwortlich sind und die richtige Einstellung von Maschinengruppen zu überwachen haben.

Einstellen, Überwachen, Umstellen und Bedienen von zwei Maschinen der Lohngruppe 2 b oder von Hochleistungsdruckmaschinen im Offset-, Tief- und Flexodruck.

- c) Diese Lohngruppe umfasst folgende Tätigkeiten in besonderer Qualifikation und Verantwortung:
 - Schichtleiter, die mit der Aufsicht über Produktionsbereiche verantwortlich betraut sind für die Dauer dieser Tätigkeit.

Lohngruppe 2

- a) im 1. Jahr der Berufstätigkeit in der Lohngruppe
- b) Einstellen, Überwachen, Umstellen und Bedienen einer hochwertigen Maschine sowie selbständige Behebung von Störungen
 - z. B. Bucheinhängemaschine

Deckenmaschine

Dreimessermaschine

HF-Schweiß- und Appliziermaschine

Klebebindeautomat

Prägeautomat

Schneidemaschine mit einer Schnittlänge ab 115 cm

Schutzumschlag-Umlegemaschine

Fadenheftanlagen mit gekoppelten Heftautomaten

- c) Einstellen, Überwachen, Umstellen und Bedienen sonstiger Maschinen sowie selbständige Behebung von Störungen
 - z. B. Sammelhefter

Stauchfalzautomaten sowie kombinierte Falzautomaten mit einer

Bogeneinlaufbreite ab 70 cm.

sonstige motorisch betriebene Schneidemaschinen

Stanzautomaten

Zusammentragautomaten für die Buch- und Broschürenfertigung

Laminier-/Kaschiermaschinen

Registerschneidautomaten

Sortimentsbuchbinder

Professionisten (z. B. Elektriker, Mechaniker, gelernte Kraftfahrer).

Lohngruppe 3

Einstellen, Überwachen, Umstellen und Bedienen folgender Maschinen:

Buchrückenrundemaschine

Kapital- und Hinterklebemaschine

Lackiermaschine ab 65 cm Walzenlänge

Schüttelmaschine für Papierformat ab 5400 cm²

Zusammentragautomaten für Einzelblätter

Heftautomaten

Stauchfalzautomaten sowie kombinierte Falzautomaten mit einer

Bogeneinlaufbreite bis 70 cm.

Maschinelles Mailing (Kuvertiermaschine)

Bedienen von Druckmaschinen

Buchbinderische Teilarbeiten von Hand:

Buchblock und Broschüren leimen Bücher einhängen und anpappen

Broschüren einhängen

Kapitalen und hinterkleben

Decken machen

Landkarten schneiden und nass spannen

Mappen machen Schnitte machen

Lohngruppe 4

Umstellen und Bedienen von hochwertigen Maschinen sowie Behebung kleinerer Störungen

z. B. Heftautomaten

Registerschneidemaschinen

Stauchfalzautomaten sowie kombinierte Falzautomaten

mit einer Bogeneinlaufbreite ab 70 cm

Bedienen von Maschinen der Lohngruppen 1 und 2 b. Mailings händisch erstellen

Lohngruppe 5

Umstellen und Bedienen von einfachen Maschinen sowie Behebung kleinerer Störungen

z. B. Anleim- und Klebemaschinen

Schüttelmaschinen für Papierformat bis 5400 cm²

sonstige Falz- und Heftmaschinen

Stauchfalzautomaten sowie kombinierte Falzautomaten

mit einer Bogeneinlaufbreite bis 70 cm

Bedienen von Maschinen der Lohngruppen 2 c und 3 Zusammentragen manuell

Transport- und Lagerarbeiten sowie Tagportiere sind nach Lohngruppe 5 b zu entlohnen.

Sonstige Arbeiternehmer werden nach Lohngruppe 5 c entlohnt.

§ 3 Akkordlöhne

(1) Akkordlöhne (Stückarbeiten) sind einvernehmlich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter Beiziehung des Betriebsrates festzusetzen. Besteht kein Betriebsrat, ist der Akkordlohn mit dem Arbeitnehmer zu vereinbaren. Jeder Akkordarbeiter muss aufgrund der betrieblichen Arbeitsbedingungen und der durchschnittlichen Leistung einen Verdienst erreichen können, der 20 % über dem kollektivvertraglichen Stundenlohn liegt.

- (2) Akkordarbeiter, die ausnahmsweise nach Zeit beschäftigt werden, erhalten bis zu vier Wochen bei entsprechender Arbeitsleistung den um 10 % reduzierten durchschnittlichen Akkordverdienst der letzten 13 Wochen als Zeitlohn; dieser muss mindestens die Höhe des Mindestlohnes der Wochenarbeiter erreichen
- (3) Bei Entlohnung auf arbeitswissenschaftlicher Basis (z. B. Bedaux, Refa) sind die Bestimmungen des Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.

§ 4 Allgemeine Bestimmungen

(1) Für Tätigkeiten in den Lohngruppen 1 bis 3 sind in erster Linie gelernte Buchbinder heranzuziehen.

Graphische Facharbeiter, die einen in der jeweils geltenden Lehrberufsliste enthaltenen graphischen Lehrberuf (auch den Lehrberuf Hochdrucker) erlernt haben und in einem graphischen Lehrberuf beschäftigt werden, sind in die Lohngruppe 1 einzustufen.

Bei graphischen Facharbeitern, die ihre Berufsausbildung vor dem 1. April 1984 beendet haben, genügt statt des Zeugnisses über eine bestandene Lehrabschlussprüfung das positive Zeugnis der letzten Berufsschulklasse.

(2) Für Arbeiten, die im Auftrag des Arbeitgebers während der Arbeitszeit außerhalb der Betriebsstätte durchzuführen sind, ist bis zu einem Höchstausmaß von 12 Wochen ein Zuschlag von 12 % vom Gesamtstundenlohn zu bezahlen.

Wird der Arbeitnehmer zu solchen Arbeiten außerhalb der Arbeitszeit veranlasst, so ist der Überstundenzuschlag vom Gesamtstundenverdienst zu bezahlen. Zusätzlich sind die notwendigen Fahrtkosten eines öffentlichen Verkehrsmittels zu vergüten.

- (3) Bei wechselnder Beschäftigung erhalten Arbeitnehmer, wenn sie die Tätigkeit einer höheren Lohngruppe verrichten,
 - bis zu einer Dauer von der Hälfte der kollektivvertraglich festgelegten
 Normalarbeitszeit pro Woche den aliquoten Teil des Lohnes der höheren Gruppe;
 - ab einer Dauer von mehr als der Hälfte der kollektivvertraglich festgelegten Normalarbeitszeit den höheren Lohn für die ganze Woche.
- (4) Einstellen bedeutet das Umrüsten für eine neue Arbeit, welches selbständiges Arbeiten und vollständige Maschinenkenntnisse erfordert.
- (5) Überwachen umfasst die Kontrolle der Maschine und/oder der daran beschäftigten Mitarbeiter sowie die Kontrolle des Produktionsablaufs und der Produktionsergebnisse hinsichtlich Qualität und Leistung.

- (6) Umstellen ist das Durchführen von geringfügigen Veränderungen der Einstellung für Folgeaufträge bzw. das Nachregulieren während des Laufes.
- (7) Bedienen ist die Materialzuführung sowie das Abnehmen der Produkte an Maschinen einschließlich der einfachen Produktkontrolle.

§ 5 Wirksamkeitsbeginn

Diese Sonderbestimmungen treten am 1. März 2016 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle früheren Sonderbestimmungen ihre Gültigkeit.

Wien, am 1. März 2016

FACHVERRBAND DER INDUSTRIELLEN HERSTELLER VON PRODUKTEN AUS PAPIER UND KARTON IN ÖSTERREICH

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER